

Die REACH-Verordnung der EU regelt die **Registrierung, Evaluierung und Autorisierung** der in der EG verwendeten **Chemikalien**. Als Hersteller von Produkten, in denen Chemikalien verwendet werden, sind wir gemäß Art. 33 dieser Verordnung verpflichtet, unsere gewerblichen Kunden unaufgefordert die uns vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 33 (Auszug)

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

(2) ...

Entsprechend dem Verordnungstext gilt dies für alle Artikel, welche Stoffe oder Zubereitungen solcher Stoffe enthalten, die in Anhang XIV dieser Verordnung gelistet sind.

Da wir bisher von unseren Lieferanten keinerlei Hinweise entsprechend dem oben erwähnten Artikel 33 erhielten sind wir sicher, dass unsere Produkte keinerlei Substanzen enthalten, die registrierungspflichtig sind.

Kierspe, Januar 2024

Bender & Wirth GmbH & Co.

Martin Bender
Geschäftsführer
Managing Director